



# GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: [www.preitenegg.gv.at](http://www.preitenegg.gv.at) e-mail: [preitenegg@ktn.gde.at](mailto:preitenegg@ktn.gde.at)



Zahl: 817-1/2016

Telefon: 04354-2311-12  
e-mail: werner.dohr@ktn.gde.at  
Auskünfte: Ing. Werner DOHR

12.04.2016

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 12.04.2016, Zahl: 817-1/2016, mit der eine Aufbahrungshallenbenutzungsgebühr ausgeschrieben wird.**

*Sämtliche geschlechterspezifische Ausdrücke sind beidergeschlechtlich zu verstehen.*

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz- Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, igF in Verbindung mit § 15 As. 3 Zif. 4 des FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 igF und des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

### § 1

#### Benutzungsgebühren

Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung **€ 95,00**

### § 3

#### Schuldner

1. Zur Entrichtung der Aufbahrungshallenbenutzungsgebühr sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher jene Person verpflichtet, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
2. Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten gerader Linie vor den Geschwistern

## **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
  
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 27.12.1983, Zahl: 154/1983, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.1997, Zahl 817-1/1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Kogler

angeschlagen am: 12.04.2016  
abgenommen am: 26.04.2016